

Anmerkungen zum Entwurf des Stromversorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG)

Der vorliegende Entwurf des StromVKG ist grundsätzlich sehr begrüßenswert. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Erzeugungsanlagen und Neubaustandorten enthält er zwei wichtige Themen, bei denen Klärungsbedarf besteht. Im Folgenden wird auf diese fokussiert eingegangen.

Teilnahme von Anlagen aus der Netzreserve an der Auktion für Langfriskapazitäten (§12 (3) Nr. 2 StromVKG)

§ 12 (3) Nr. 2 sagt aus, dass Anlagen mit einer Steigerung der installierten Leistung gegenüber dem 31.12.2025 mit dieser Erweiterung an den Ausschreibungen teilnehmen können. „Installierte Leistung“ ist für gebotsgegenständliche Anlagen definiert als die Leistung, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen erbracht werden kann.

Bei den Anlagen aus der Netzreserve könnte argumentiert werden, die Leistungen der Netzreserveanlagen lägen am 31.12.2025 bei 0 MW und somit müsse die gesamte Leistung einer (umgerüsteten) Netzreserveanlage förderfähig sein. Die meisten dieser Anlagen sind derzeit zunächst bis März 2031 verpflichtet.

Die Teilnahme der Netzreserve-Kraftwerke an den Langfristauktionen erscheint jedoch nicht zielführend:

- Netzreservekraftwerke dienen der Netzsicherheit und haben daher einen hohen Wert für das Stromsystem. Das Instrument hat sich bewährt, der Netzreservebedarf besteht weiter.
- Ein Wechsel der Anlagen aus der Netzreserve in den Markt ist nicht zielführend, weil damit keine zusätzliche Kapazität geschaffen würde.
- Zusätzlich würden die umzurüstenden Netzreserveanlagen effiziente Neuanlagen gerade in der Langfristauktion verdrängen, die eine echte Steigerung der Kapazität sicherstellen.
- Es sollte daher das Ziel des StromVKG sein, die Netzreserveanlagen langfristig im System zu halten, ohne dass der Zubau neuer Anlagen verdrängt wird. Die Netzreserve-Anlagen sollten daher in den weiteren Stufen des Kapazitätsmarktes als Bestands-/Umbauanlagen teilnehmen.

Ausschluss von Kapazitätsreserve-Standorten: Anpassung der Standortdefinition (§ 12 (3) Nr. 1 StromVKG)

Ziel des StromVKG ist der Kapazitätzzubau, nicht der Ersatz bestehender Kapazität. Um letzteres zu vermeiden, sind Gasstandorte nur zugelassen, wenn dort ausschließlich Netzreserveanlagen vorhanden sind, oder wenn dort alle zum 31.12.2025 laufenden Anlagen auch in Zukunft parallel zum Neubau laufen.

Standorte, an denen Anlagen für die Kapazitätsreserve stehen, werden bei diesen Ausnahmen nicht berücksichtigt und wären für den Neubau von Gaskraftwerken folglich nicht qualifiziert - obwohl diese Anlagen zwingend nach der Kapazitätsreserve gesetzlich stillgelegt werden müssen. Ein Neubau an diesen Standorten ist somit immer zusätzlich.

Die Kapazitätsreserve-Standorte sollten daher genauso wie die Netzreserve-Standorte behandelt werden.

Lösung:

Modifikation § 12 (3) StromKVG insgesamt

§12 (3) sollte wie folgt gefasst werden:

3. An den Ausschreibungen sind nur Gebote für Anlagen zulässig,
 1. die neu an einem Standort errichtet werden, an dem
 - a. in den letzten fünf Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin keine gasförmigen Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurden oder
 - b. ausschließlich Erzeugungsanlagen betrieben werden,
 - aa) deren endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde und die in den letzten fünf Jahren vor dem jeweiligen Gebotstermin, wenigstens zeitweise als systemrelevant nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ausgewiesen waren, oder
 - bb) die nach Errichtung der gebotsgegenständlichen Anlage zum Zeitpunkt des Abschlusses der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 zeitgleich in Volllast mit der gebotsgegenständlichen Anlage weiterbetrieben werden und dabei beide Anlagen den in ihnen erzeugten Strom technisch vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen können oder
 - cc) die in die Kapazitätsreserve nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes aufgenommen wurden oder werden, oder
2. deren installierte Leistung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 in dem Umfang der gebotenen nominalen Leistung gegenüber der am 31. Dezember 2025 in der Gesamtkraftwerkliste der Bundesnetzagentur ausgewiesenen Nettonennleistung erhöht wird.